

- Angaben über die Auswirkungen der Investition auf das umgebende Territorium,
- Angaben über die benötigte landwirtschaftliche Nutzfläche, »
- Angaben über erforderliche gebietswirtschaftliche Folgeinvestitionen, untergliedert nach zuständigen Planträgern (Erschließungsinvestitionen, Investitionen für die Versorgung, Betreuung und Ansiedlung der Arbeitskräfte und Investitionen zur Freisetzung gebietlicher Ressourcen für die Grundinvestitionen und ihrer Folgeinvestitionen),
- Ergebnis der Abstimmung mit der Bezirksplan-Kommission zur territorialen Einordnung.

5. Besondere Angaben

- Hinweise über Anwendungsmöglichkeiten von Typen- und Wiederverwendungsprojekten, Dokumentationen im Rahmen des internationalen sozialistischen Erfahrungsaustausches (RGW),
- Wiederverwendungsteile oder Projektierungsunterlagen aus vorhandenen Projekten,
- verbindliche Angaben über die Übergabetermine der Ergebnisse noch laufender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten und den Umfang der den Projektanten zu übergebenden Unterlagen,
- Hinweise zur betriebsorganisatorischen Konzeption,
- Hinweise über Maßnahmen zum Schutz der Betriebsangehörigen.

6. Unterlagen für die Ausarbeitung der Aufgabenstellung

- Übersichtsplan,
- Vermessungsplan mit Eintragung der Gebietsgrenzen,
- Leitungsbestandsplan,
- sonstige Bestandspläne,
- Angaben über die geologische und hydrologische Situation.

7. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen können zur Technisch-ökonomischen Zielstellung (je nach Inhalt und Charakter der vorzubereitenden Investition) folgende Gutachten notwendig sein:

- Standortberatung einschließlich der Bestätigung der Deckung des Arbeitskräftebedarfes,
- Gutachten der zuständigen Organe für geologische Erkundung ggf. mit Bestätigung der Vorratsberechnung durch die zentrale Vorratskommission,
- ingenieur-geologisches Gutachten,
- hydrogeologisches Gutachten,
- Gutachten über die Voruntersuchung des Baugrundes,

- wasserwirtschaftlicher Vorbescheid der zuständigen Wasserwirtschaftsdirektion für Wassernutzungen entsprechend § 12 der Ersten Durchführungsverordnung vom 17. April 1963 zum Wassergesetz (GBl. II S. 281),
- Gutachten des Meteorologischen Dienstes.

Im Einzelfall kann der Inhalt der vorzubereitenden Investition auch die Beibringung von einigen Zustimmungen erfordern, die nach Anlage 3 Ziff. 8 generell für die Phase der Aufgabenstellung erforderlich werden.

Anlage 3

zu vorstehender Verordnung

Rahmenrichtlinie für die Problemkreise, die innerhalb einer Aufgabenstellung von Bedeutung sein können

1. Allgemeine Angaben

- Bezeichnung der Investition einschließlich Standort,
- Gliederung des Investitionsaufwandes nach Bau, darunter Leistungen der Bauwirtschaft, Ausrüstung und Sonstiges, unterteilt nach Planjahren,
- Folgeinvestitionen mit Angabe der zuständigen Planträger,
- Festlegung der Investitionsvorhaben bei Investitionsprogrammen und -komplexen, die selbstständig durchzuführen sind, mit Angabe der entsprechenden Natural- und Wertkennziffern,
- Festlegung der Teilvorhaben bei Investitionsvorhaben, die selbstständig durchzuführen sind, mit Angabe der entsprechenden Natural- und Wertkennziffern,
- Festlegung von Objekten,
- Plan- und Investitionsträger, Generalprojektant, General- bzw. Hauptauftragnehmer, Verfahrensträger.

2. Volkswirtschaftliche und territoriale Einordnung der Investition

In diesem Abschnitt sind die Probleme zu behandeln, die sich gegenüber der Technisch-ökonomischen Zielstellung auf Grund der detaillierten Durcharbeitung der Technologie und baulichen Lösung oder aus anderen Gründen verändern.

3. Technologie

- Textlicher und Kennzahlennachweis über die Erreichung und Mitbestimmung des technisch-wissenschaftlichen Höchststandes,
- Festlegung der Technologie der Investition und der einzelnen Objekte einschließlich Energie- und Versorgungseinrichtungen sowie Wasserversorgungs- und Abwasserbehandlungsanlagen mit den grundlegenden technischen und ökonomischen Daten,